

Synopse

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung 2. Lesung Grosser Rat
	I.	I.
	Änderung Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 25. November 1986:	Änderung Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 25. November 1986:
Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht	Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht	Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht
	(VLP)	(VLP)
vom 25. November 1986		
<i>Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,</i>		
gestützt auf Art. 53 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) sowie gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,		
<i>beschliesst:</i>		
<p>Art. 2 Bodenrechtskommission</p> <p>¹ Die Bodenrechtskommission ist zuständig für</p> <p>a) die Bewilligung einer verkürzten Pachtdauer (Art. 7 f. LPG);</p> <p>b) die Bewilligung der parzellenweisen Verpachtung von landwirtschaftlichen Gewerben (Art. 30–32 LPG);</p> <p>c) Entscheide gegen übermässige Zupacht und Fernpacht (Art. 33–35 LPG);</p>		

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung 2. Lesung Grosser Rat
d) Feststellungsverfügungen (Art. 49 LPG).	d) Feststellungsverfügungen (Art. 49 LPG); e) die Bewilligung von Pachtverträgen über Alpen und Alprechte (Art. 4a VLP).	d) Feststellungsverfügungen (Art. 49 LPG); e) die Bewilligung von Pachtverträgen über Alpen und Alprechte (Art. 4a VLP).
	<p>Art. 4a Pachtverträge über Alpen und Alprechte</p> <p>¹ Pachtverträge über Alpen und Alprechte sind schriftlich zu fassen und unterliegen der Bewilligungspflicht.</p> <p>² Sie müssen</p> <p>a) die für die Bewirtschaftung notwendigen Gebäude und Anlagen bezeichnen, insbesondere zur Unterbringung der Tiere und des Hofdüngers;</p> <p>b) den betrieblich erforderlichen Wohnraum für die Bewirtschafter umfassen;</p> <p>c) die Sömmerungsflächen oder die Bestossungsrechte angeben.</p> <p>³ Die Bewilligung neuer Pachtverträge und geänderter Pachtverträge ist im Voraus einzuholen.</p>	<p>Art. 4a Pachtverträge über Alpen und Alprechte</p> <p>¹ Neu abgeschlossene Pachtverträge über Alpen und Alprechte sind schriftlich zu fassen und unterliegen der Bewilligungspflicht.</p> <p>² Sie müssen</p> <p>a) die für die Bewirtschaftung notwendigen Gebäude und Anlagen bezeichnen, insbesondere zur Unterbringung der Tiere und des Hofdüngers;</p> <p>b) den betrieblich erforderlichen Wohnraum für die Bewirtschafter umfassen;</p> <p>c) die Sömmerungsflächen oder die Bestossungsrechte angeben.</p> <p>³ Die Bewilligung neuer Pachtverträge ist im Voraus einzuholen.</p>
	<p>Art. 5a Übergang Bewilligung Pachtverträge für Alpen und Alprechte</p> <p>¹ Laufende Pachtverträge über Alpen und Alprechte, die den Erfordernissen nach Art. 4a nicht entsprechen, müssen bis Ende 2022 gemäss diesen Erfordernissen angepasst und durch die Bodenrechtskommission bewilligt sein.</p>	
	II.	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung 2. Lesung Grosser Rat
	III.	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	IV. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.